



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

An den Grossen Rat

**05.1903.02**

Basel, 5. Mai 2010

Kommissionsbeschluss vom 5. Mai 2010

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum  
Ratschlag 05.1903.01

### **Gesetz betreffend Filmvorführung und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG)**

sowie

### **Aufhebung des Gesetzes vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 (SG 569.100)**

**(Partnerschaftliches Geschäft)**

Den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt am 17. Mai 2010

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehen der Kommission .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Mehrheitliche Zustimmung der Branchenverbände ..</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahme der JSSK zur Gesetzesrevision .....</b>	<b>4</b>
4.1	Zweck (§ 1).....	4
4.2	Begriff der Öffentlichkeit (§ 2).....	5
4.3	Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person (§ 5) .....	5
4.4	Kontrollpflicht der Veranstaltenden (§ 6).....	5
4.5	Abgabe von elektronischen Trägermedien, Grundsatz (§ 7).....	6
4.6	Kompetenzen der Medienkommission (§ 9) .....	6
4.7	Aufgabenbereich der Medienkommission (§ 10).....	6
4.8	Strafbestimmungen (§ 13).....	6
4.9	Schlussbestimmungen (§ 14) .....	7
<b>5</b>	<b>Differenzen zu BL und Vorgehen Landkanton .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Beschlüsse der Kommission.....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>9</b>

## 1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 hat der Grosse Rat den Ratschlag zum Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Beratung überwiesen. Der Ratschlag formuliert das Ziel, den Kinder- und Jugendschutz im Bereich der öffentlichen Filmvorführung und bei der Abgabe von elektronischen Trägermedien zu gewährleisten. Die Vorlage sei angebracht, weil seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1) die Belange des Kinder- und Jugendschutzes neu in die Zuständigkeit der Kantone fallen würden.

Das FTG wurde als partnerschaftliches Geschäft lanciert und eine gemeinsam mit dem Kanton Basel-Land geführte Medienkommission soll die jeweiligen Alterslimiten festlegen. Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

## 2 Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat den Ratschlag zum FTG in der Sitzung vom 28. November 2008 vorberaten und den Vorsteher des (damaligen) Justizdepartements Guy Morin sowie Marc Flückiger, den Leiter der Abteilung Jugend, Familie und Prävention, angehört.

In zwei gemeinsamen Sitzung (7. Januar 2009 und 6. April 2009) mit der Justiz- und Sicherheitskommission des Kantons Basel-Land (JSK BL) sowie im Beisein diverser Behördenvertreter beider Kantone wurden die Branchenverbände angehört, auf das Geschäft eingetreten und das FTG einer ersten Lesung unterzogen. Dabei ergaben sich materielle Differenzen zwischen den Kommissionen von Basel-Land und Basel-Stadt, vgl. unten. Die weitere Detailberatung der Kommissionen fand getrennt statt, wobei man sich über die jeweiligen Entwicklungen auf dem Laufenden hielt.

Im Rahmen der Detailberatung fand am 23. April 2009 eine Anhörung mit Frau Alessandra Ceresoli (Leiterin des Rechtsdienstes im Präsidialdepartement) und Marc Flückiger statt. Im Anschluss entschied die JSSK, dass die Schlussbestimmungen des FTG neu zu formulieren seien und beauftragte die zuständige Verwaltungseinheit mit der Ausarbeitung.

Am 25. Juni 2009 verabschiedete die JSSK die vorliegende Fassung des FTG mit 8 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung. Die JSSK beantragte in der Folge bei der JSK BL, dass die beiden Präsidenten oder ein Ausschuss beider Kommissionen an einer Sitzung festhalten sollten, welche der bestehenden Differenzen wesentlich für die Partnerschaftlichkeit sind und welche nicht. Sollten wesentlichen Differenzen festgestellt werden, so sollten diese noch vor der Beratung in den Parlamenten bereinigt werden. Die JSK BL lehnte dieses Vorgehen ab, führte die Schlussabstimmung durch und überwies das Geschäft dem Landrat. Die JSSK wartete daraufhin den definitiven Landratsbeschluss ab.

## 3 Mehrheitliche Zustimmung der Branchenverbände

Die Branchenverbände wurden vertreten durch Romy Gysin (Verband der Basler Lichtspieltheater), Franz Woodtli (Schweizerischer Video-Verband) und Peter Züger (Swiss Interactive Entertainment Association).

Der Verband der Basler Lichtspieltheater zeigte sich mit der Vorlage einverstanden, explizit auch mit der künftig von den Kinobetreibern zu entrichtenden Gebühr für die Arbeit der Medienkommission. Einzig die in § 5 genannte Begleitung einer "erziehungs-berechtigten Person" als Erfordernis zur Unterschreitung der Altersempfehlung gehe etwas weit. Der Verband bittet zudem um eine klare Definition dieser "erziehungs-berechtigten" Personengruppe, um § 5 im Sinne des Gesetzgebers umsetzen zu können.

Auch der Schweizerische Video-Verband (SVV) erklärt sich mit dem neuen Gesetz einverstanden. Der Verband kenne bereits heute einen Verhaltenskodex (Codes of Conduct), der von 97% der Detailhändler unterzeichnet worden sei und welcher zur Beachtung angegebener Altersgrenzen verpflichte. (vgl. dazu auch Ratschlag S. 8 f.).

Die Swiss Interactive Entertainment Association (SIEA) gehört ebenfalls zu den Befürwortern des FTG. Sie weist darauf hin, dass mit dem PEGI (Pan European Game Information) im Bereich der Computerspiele bereits ein System mit Altersempfehlung existiere, welches breite Anerkennung geniesse und von der Medienkommission genutzt werden sollte. Des Weiteren regt die SIEA an, dass bei der Besetzung der Medienkommission auch eine Vertretung aus ihrer Branche berücksichtigt würde.

Alle drei Verbände würden darüber hinaus national einheitliche Regelungen befürworten. Wie der Ratschlag festhält, wurden erste Schritte seitens der Regierungen beider Basel bereits eingeleitet und das Gesetz in diese Richtung konzipiert.

## 4 Stellungnahme der JSSK zur Gesetzesrevision

Die JSSK sprach sich im Sinne der kleinräumigen Verhältnisse von Basel-Land und Basel-Stadt von Beginn weg für ein partnerschaftliches Geschäft aus und unterstützt die Schaffung einer adäquaten kantonalen Gesetzgebung grundsätzlich. Gegenüber dem Gesetzesentwurf der Regierung beantragt die JSSK, von einigen redaktionellen Korrekturen abgesehen, die folgenden Änderungen (vgl. dazu auch Synopse I):

### 4.1 Zweck (§ 1)

Gemäss § 1 lit. b des Gesetzesentwurfs hat das Gesetz zum Zweck, "Zulassungs-bestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen". Diese Formulierung ist nach Ansicht der JSSK unpräzis und weckt Erwartungen, welche das Gesetz nicht erfüllen kann. Die Aufgabe der Medienkommission besteht einzig darin, die Altersgrenze für Filme festzulegen.

Gemäss § 1 lit. c des Entwurfs hat das Gesetz weiter zum Zweck, "Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend die Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen". Auch dieser Zweckartikel stimmt nach Ansicht der JSSK nicht mit den eigentlichen Regelungen des Gesetzes überein. In den entsprechenden §§ geht es nicht um Schutzbestimmungen oder Grundsätze für Schutzbestimmungen, sondern ebenfalls ausschliesslich um die Festlegung von Altersgrenzen.

Die JSSK hat mit einstimmigem Beschluss in einem neuen lit. b die vorherigen lit. b und lit. c zusammengefasst und präzisiert.

#### **4.2 Begriff der Öffentlichkeit (§ 2)**

Durch die Bestimmung in § 2 Abs. 2 soll dem Regierungsrat die Möglichkeit zugesprochen werden, im Interesse der Öffentlichkeit auch einzelne nichtöffentliche Vorführungen auf dem Verordnungswege dem FTG und damit den Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz zu unterstellen. Während diese Bestimmung grundsätzlich unbestritten bleibt, ist es gemäss Auffassung der JSSK nicht nötig, das Instrument zur Umsetzung dieser Bestimmung explizit zu nennen. Sie schlägt darum vor, in Abstimmung mit der Version des Kantons Basel-Land, den Verweis auf das Instrument der Verordnung zu streichen. Umso mehr als die JSSK der Meinung ist, dass es jeweils um die Regelung eines Einzelfalles geht, welche direkt gestützt auf das Gesetz mittels Verfügung angeordnet werden kann. Die JSSK beschloss einstimmig Streichung des Verweises auf die Verordnung.

Ebenfalls diskutiert und zur Streichung empfohlen wird die zusätzliche Bestimmung, dass dies nur für nichtöffentliche Vorführungen gelte, für die in irgendeiner Form Eintrittsentgelt verlangt werde. Die Entgeltlichkeit sei einerseits unklar formuliert, andererseits dürfe diese nicht Bedingung zur Wahrung des öffentlichen Interesses sein. Die JSSK beschloss einstimmig Streichung der Entgeltlichkeit.

Die Vertreter der Regierung erklärten sich mit beiden Streichungsanträgen einverstanden.

#### **4.3 Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person (§ 5)**

Dem Vorschlag der Regierung, in Abgrenzung zur bisherigen Gesetzgebung "erwachsene Person" durch "erziehungsberechtigte Person" zu ersetzen und somit das Missbrauchspotential zu mindern, stimmt die JSSK grundsätzlich zu. Da die Formulierung "erziehungsberechtigte Person" jedoch weitere erwachsene Verwandte sowie Paten ausschliesst, schlägt die JSSK vor, Kindern und Jugendlichen in "*Begleitung einer erziehungsberechtigten oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen Person*" ein tieferes Zutrittsalter zu gewähren. Sofern – und darin besteht der zweite Änderungsvorschlag der JSSK – das vorgeschriebene Zutrittsalter nicht um mehr als 3 Jahre unterschritten wird. Während der Ratschlag von lediglich 2 Jahren spricht, verlangt die JSSK im Sinne des bisherigen Gesetzes, begründet mit der Familienautonomie und in Analogie zur JSK BL, die genannten 3 Jahre. Die JSSK beschloss die jetzt vorgeschlagene Formulierung mit 8 zu 2 Stimmen und einer Enthaltung. Damit konnte eine ursprüngliche Differenz zur JSK BL bereinigt werden. Ein Antrag zur Streichung des gesamten § 5 wurde mit 8 Stimmen zu 1 Stimme und 2 Enthaltungen abgelehnt.

#### **4.4 Kontrollpflicht der Veranstaltenden (§ 6)**

§ 6 Abs. 2 des Entwurfs hält fest, dass Kinder und Jugendliche sich über Alter und Identität ausweisen müssen. Diese Formulierung ist in zweierlei Hinsicht falsch: Erstens müssen sich nicht nur Kinder und Jugendliche über ihr Alter ausweisen können, sondern Kinobesucherinnen und –besucher im Allgemeinen. Ziel dieser Bestimmung ist es ja, Kinder und Jugendliche von erwachsenen Personen zu unterscheiden. Zweitens geht es nicht darum, dass Kinobesucherinnen und Kinobesucher sich über ihre Identität ausweisen müssen, sondern um reine Alterskontrolle. Da die weiteren Bestimmungen von § 6 Abs. 2 die Kontrollpflicht der Veranstaltenden treffend umschreiben, schlägt die JSSK vor, den ersten Satz von § 6 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

#### **4.5 Abgabe von elektronischen Trägermedien, Grundsatz (§ 7)**

§ 7 wurde von der JSSK insofern gekürzt, als dass er die Grundsätze zur Abgabe von elektronischen Trägermedien allgemeingültig regelt. Inhaltlich sind beide Versionen deckungsgleich; so sollen die gewerbsmässige wie die private Abgabe verhindert werden, unter Ausnahme der Weitergabe durch erziehungsberechtigte Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung. Die JSSK beschloss diese Änderung nach längerer Diskussion einstimmig. Ein Antrag, die Regelung nur auf gewerbsmässige Abgabe einzuschränken wurde mit 5 Stimmen zu 4 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

#### **4.6 Kompetenzen der Medienkommission (§ 9)**

§ 9 Abs. 2 könnte in der knappen Formulierung des Ratschlasses so ausgelegt werden, dass den Mitgliedern der Medienkommission uneingeschränkter Zugang zu allen Geschäftsräumen von Kinobetreibern und Verkaufsstellen von elektronischen Trägermedien zu gestatten sei. Da der Medienkommission keine polizeiliche Funktion zukommen soll und kann, beantragt die JSSK einstimmig zur Vorbeugung allfälliger Überinterpretationen folgende Präzisierung: "*Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen (...) zu gewähren.*" Sowohl die JSK BL wie auch die Regierungsvertreter beider Kantone unterstützten diese ausformulierte Variante in der Debatte. Zudem wurde die Formulierung von § 9 Abs. 2 an den Umstand angepasst, dass künftig allenfalls eine gemeinsame Medienkommission mehrerer Kantone bestehen könnte.

#### **4.7 Aufgabenbereich der Medienkommission (§ 10)**

Gemäss Auskunft des (damaligen) Justizdepartements gegenüber der JSSK, welche die Bestimmung in §10 lit. b bei der ersten Durchsicht als fraglich taxierte, soll das Festlegen von Öffnungszeiten auch zukünftig nicht in den Kompetenzbereich der Medienkommission fallen, sondern wie bis anhin durch die für Öffnungszeiten zuständige kantonale Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die entsprechende Bestimmung sei fälschlicherweise in den Entwurf aufgenommen worden. § 10 lit. b ist deshalb ersatzlos zu streichen. Die JSSK folgte darin einstimmig.

Gemäss § 10 lit. e des Entwurfs soll die Medienkommission auch zuständig sein für die "Förderung und Unterstützung der Medienerziehung". Diese sehr offen formulierte Bestimmung geht über den im Zweckartikel formulierten Wirkungsbereich dieses Gesetzes hinaus und impliziert gemäss Verständnis der JSSK, dass die Medienkommission aktiv Medienerziehung betreiben könne, wofür jedoch weder ein Auftrag noch ein Budget bestehe. Da es der Medienkommission – wie es die Vorlage der Regierung im Sinn hatte - auch ohne gesetzliche Grundlage möglich ist, im Internet oder auf Nachfrage von Schulen etc. Empfehlungen bezüglich der Altersgrenzen abzugeben und damit ihren Auftrag umfassend wahrzunehmen, sprach sich die JSSK mit 5 Stimmen zu 4 Stimmen für Streichung des § 10 lit. e aus.

#### **4.8 Strafbestimmungen (§ 13)**

Im Gegensatz zum Ratschlag legt die JSSK Wert darauf, dass explizit auf die Strafbestimmungen hingewiesen wird und hat daher einen neuen § 13 eingefügt: "*Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird gemäss kantonalem Übertretungsstrafgesetz bestraft.*" Es wird damit zum Vornehmen Transparenz geschaffen, dass ein Verstoss mit Strafe geahndet werden kann.

#### **4.9 Schlussbestimmungen (§ 14)**

Die Schlussbestimmungen (neu § 14) müssen gemäss Kommissionsmeinung nicht nur auf die einzelnen §§ des FTGs verweisen, sondern im Sinne des Bestimmtheitsgebots klar aufzeigen, welche Handlungen oder Unterlassungen mit einer Strafdrohung verbunden sind. Ein globaler Verweis beinhaltete auch einzelne §§ des FTG, welche keine strafrelevanten Tatbestände beinhalteten. Es ist weiter der Wille der Kommission, dass im Rahmen des FTG nur der Vorsatz (inkl. Eventualvorsatz) zu bestrafen ist, während die Variante des Gesetzesentwurfes implizit auch die Fahrlässigkeit miteinbezieht (vgl. auch Kapitel 5). Dadurch soll die Strafbarkeit auf „strafbarkeitswürdige“ Fälle eingegrenzt werden. Weiter sollen im Bereich der Filmvorführungen ausschliesslich die Veranstalter und nicht die Eltern bestraft werden. Und schliesslich soll im Bereich der elektronischen Trägermedien sowohl die gewerbsmässige wie auch die private Abgabe von der Strafbarkeit erfasst werden, mit Ausnahme der Abgabe durch Familienangehörige und Erziehungsberechtigte. Die JSSK ersuchte das Justizdepartement um Erarbeitung eines den obigen Vorgaben entsprechenden Entwurfs von § 14 und schloss sich danach einstimmig den Formulierungen dieses Entwurfs an.

### **5 Differenzen zu BL und Vorgehen Landkanton**

In den gemeinsamen Sitzungen mit der JSK BL zeigten sich vor allem das tiefere Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person (§ 5) sowie die Strafbestimmungen (§§ 13 und 14) als problematisch. Trotz anfänglicher Differenzen stimmten die beiden Kommissionen schliesslich einem einheitlichen § 5 zu. Anders bei den Strafbestimmungen, bei welchen die JSK BL im Gegensatz zur JSSK auch fahrlässige Verstösse gegen das FTG unter Strafe stellen wollte. Die JSSK ihrerseits vertritt die Ansicht, dass pflichtwidrige Unvorsichtigkeit weder zu kontrollieren noch angemessen zu bestrafen ist und die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen auf bewusste und vorsätzliche Zu widerhandlung zielen sollten. Das neue Gesetz soll zwar alle beteiligten Vertriebsstellen zum Aufpassen ermutigen, aber keine übermotivierte Kontrolltätigkeit zulassen. Der Landrat hat sich schliesslich bei der Beratung des Gesetzes der Einschränkung auf Vorsatz angeschlossen und damit diese wichtige Differenz bereinigt.

Eine weitere Differenz der beiden Vorlagen findet sich bei Bestand und Arbeitsweise der Medienkommission (§ 9). Während die Medienkommission sich gemäss der Auffassung des Kantons Basel-Land selbst konstituieren soll, ist es in Basel-Stadt üblich, dass das Präsidium von regierungsrätlichen Kommissionen vom Regierungsrat ernannt wird. Zudem werden die Details der Arbeitsweise sowie die Honorierung in Basel-Stadt praxisgemäss in einer Verordnung geregelt. Diese Differenzen könnten jedoch im Vorfeld der Konstituierung einer gemeinsamen Medienkommission behoben werden, da die Regierungsräte beider Kantone gemäss § 9 Abs. 4 die Möglichkeit haben, im Falle einer gemeinsam geführten Medienkommission entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Die JSK BL hat ihren Bericht zum FTG trotz der Differenzen zur baselstädtischen Version mit Beschluss vom 9. September 2009 verabschiedet und ihre Version des Gesetzes dem Landrat mit 9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung zur Annahme empfohlen. Der Landrat ist in seiner Sitzung vom 24. September 2009 auf die Vorlage eingetreten und hat das Gesetz einer ersten Lesung unterzogen. Dabei wurde dem Antrag der FDP-Fraktion auf Streichung der Worte "oder fahrlässig" in § 13 (Strafbestimmungen) mit 34 zu 27 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt, womit wie erwähnt die oben dargestellte, hauptsächliche materielle Differenz zur baselstädtischen Vorlage entfallen ist und einer

partnerschaftlichen Gesetzgebung nach Ansicht der JSSK nichts Grundsätzliches mehr im Wege steht.

Da keine weiteren Änderungsanträge gestellt wurden, verzichtete der Landrat auf eine zweite Lesung und verabschiedete das Gesetz am 15. Oktober 2009 mit 78:2 Stimmen ohne Enthaltungen.

Unglücklicherweise haben sich in der vom Landrat BL verabschiedeten Fassung trotz gegenseitiger Kommissionsbeschlüsse der JSK BL an der Sitzung vom 7. Januar 2009 in den §§ 1 und 2 weitere Differenzen zur BS-Fassung eingeschlichen, bzw. wurden bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs BL offenbar nicht angepasst. Die inhaltlichen Unterschiede sind in Kapitel 4.1 und 4.2 dieses Berichts dargestellt. Die JSSK bleibt bei den ursprünglich von beiden Kommissionen gefassten Beschlüssen, da diese Präzisierungen des Gesetzesentwurfs beinhalten. Da der vom Landrat beschlossene Text materiell in derselben Weise ausgelegt werden kann, wie die Präzisierungen der JSSK lauten, liegt nach Meinung der JSSK lediglich eine redaktionelle und nicht eine inhaltliche Differenz vor.

Die JSSK ist deshalb der Ansicht, dass, sollte der Große Rat dem vorliegenden geänderten Gesetzesentwurf zustimmen, keine weitere Differenzbereinigung mehr stattfinden muss, sondern die Filmgesetze BL und BS in Kraft gesetzt werden können.

Zu den nach Ansicht der JSSK lediglich noch redaktionellen Differenzen der beiden Versionen des FTG vgl. auch die Synopse II.

## 6      **Beschlüsse der Kommission**

Die JSSK hat in der Sitzung vom 25. Juni 2009 das Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien in der vorliegenden Fassung einstimmig bei einer Enthaltung verabschiedet.

Die Kommission stimmte dem vorliegenden Bericht in der Sitzung vom 5. Mai 2010 einstimmig zu und hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

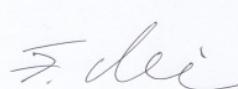
## 7 Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Dem nachstehenden Entwurf eines Grossratsbeschlusses zum Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG) ist zuzustimmen.
2. Das Gesetz vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 ist aufzuheben.

Basel, 5. Mai 2010

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Der Präsident



lic. iur. Felix Meier

## Beilagen

- Synopse I (FTG gemäss Ratschlag vs. FTG gemäss Beratung JSSK)
- Synopse II (FTG Version BL vs. FTG gemäss Beratung JSSK)
- Entwurf Grossratsbeschluss

## Synoptische Darstellung I (Änderungen unterstrichen)

FTG gemäss Ratschlag	FTG gemäss Beratung JSSK
<b>Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien</b>	<b>Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien</b>
<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>I. ALLGEMEINES</b>
<p><b>Zweck</b></p> <p><b>§ 1</b> Dieses Gesetz hat zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,</li> <li>b. <u>Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen</u></li> <li>c. <u>Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend der Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen.</u></li> </ul>	<p><b>Zweck</b></p> <p><b>§ 1</b> Dieses Gesetz hat zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,</li> <li>b. <u>Grundsätze zur Festlegung von Altersbeschränkungen für Filme und die Abgabe elektronischer Trägermedien zum Schutze der Kinder und Jugendlichen aufzustellen.</u></li> </ul>
<b>II. ÖFFENTLICHE FILMVORFÜHRUNGEN</b>	<b>II. ÖFFENTLICHE FILMVORFÜHRUNGEN</b>
<p><b>Begriff der Öffentlichkeit</b></p> <p><b>§ 2</b> Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.  <sup>2</sup> Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat <u>in einer Verordnung</u> auch nichtöffentliche Vorführungen, <u>für die in irgendeiner Form Eintrittsentgelt verlangt wird</u>, diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.</p>	<p><b>Begriff der Öffentlichkeit</b></p> <p><b>§ 2</b> Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.  <sup>2</sup> Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat auch nichtöffentliche Vorführungen diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.</p>
<p><b>Beschränkung der Filmvorführung</b></p> <p><b>§ 3</b> Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.  <sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.</p>	<p><b>Beschränkung der Filmvorführung</b></p> <p><b>§ 3</b> Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.  <sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.</p>
<p><b>Zutrittsberechtigung</b></p> <p><b>§ 4</b> Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.  <sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen</p>	<p><b>Zutrittsberechtigung</b></p> <p><b>§ 4</b> Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.  <sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen</p>

<p>besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.</p> <p><sup>4</sup> Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.</p> <p><sup>5</sup> Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfürme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.</p>	<p>besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.</p> <p><sup>4</sup> Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.</p> <p><sup>5</sup> Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfürme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.</p>
<p><i>Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person</i></p> <p><b>§ 5</b> In Begleitung einer erziehungs-berechtigten Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als <u>zwei</u> Jahre unterschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.</p>	<p><i>Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person</i></p> <p><b>§ 5</b> In Begleitung einer erziehungs-berechtigten <u>oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen</u> Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als <u>drei</u> Jahre unterschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.</p>
<p><i>Kontrollpflicht der Veranstaltenden</i></p> <p><b>§ 6</b> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.</p> <p><sup>2</sup> <u>Kinder und Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können.</u> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand <u>des</u> Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.</p>	<p><i>Kontrollpflicht der Veranstaltenden</i></p> <p><b>§ 6</b> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand <u>eines</u> Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.</p>

<b>III. JUGENDSCHUTZ BEI DER ABGABE VON ELEKTRONISCHEN TRÄGERMEDIEN</b>	<b>III. JUGENDSCHUTZ BEI DER ABGABE VON ELEKTRONISCHEN TRÄGERMEDIEN</b>
<p><i>Grundsatz</i></p> <p><b>§ 7</b> Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare <u>Medien</u>produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind.</p> <p><sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.</p> <p><sup>3</sup> <u>Zugangsberechtigte dürfen solche Medien oder ihre Zugangsberechtigung nicht Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen, welche die festgesetzte Altersgrenze noch nicht erreicht haben.</u> Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.</p>	<p><i>Grundsatz</i></p> <p><b>§ 7</b> Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.</p>
<p><i>Altersbeschränkungen</i></p> <p><b>§ 8</b> Wer gewerbsmäßig oder entgeltlich elektronische Trägermedien abgibt oder solche öffentlich zur Benutzung aufstellt, hat sich an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, an die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder an die von der Medienkommission abgegebene Beurteilung zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe "18" behandelt. Ausgenommen davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;</li> <li>b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.</li> </ul> <p>Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> <u>In Zweifelsfällen ist die abgebende Person verpflichtet, das Alter der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten zu kontrollieren. Die jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten müssen</u></p>	<p><i>Altersbeschränkungen</i></p> <p><b>§ 8</b> Wer gewerbsmäßig oder entgeltlich elektronische Trägermedien abgibt oder solche öffentlich zur Benutzung aufstellt, hat sich an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, an die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder an die von der Medienkommission abgegebene Beurteilung zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe «18» behandelt.</p> <p>Ausgenommen davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;</li> <li>b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.</li> </ul> <p>Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> <u>Die abgebende Person oder Stelle haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Konsumentinnen und Konsumenten das festgesetzte Mindestalter erreicht haben. Kann der Altersnachweis</u></p>

<p><u>sich auf Aufforderung der abgebenden Person über ihr Alter ausweisen können.</u>  <u>Wird der Altersnachweis nicht erbracht, so wird das Medium nicht ausgehändigt oder dessen Benutzung nicht ermöglicht.</u></p>	<p><u>nicht erbracht werden, so ist die Aushändigung des Mediums oder der Zugang dazu zu verweigern.</u></p>
<p><b>IV. MEDIENKOMMISSION</b></p>	<p><b>IV. MEDIENKOMMISSION</b></p>
<p><i>Bestand</i></p> <p><b>§ 9</b> Der Regierungsrat wählt eine aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende Medienkommission. Ihr gehören insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino oder Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht an. Sie ist hinsichtlich des Geschlechts nach Möglichkeit paritätisch zusammengesetzt.  <sup>2</sup> Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen und unentgeltlicher Zutritt zu allen Filmvorführungen im Kanton zu gewähren.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Arbeitsweise der Medienkommission und die Honorierung der Mitglieder.  <sup>4</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Medienkommission zu schliessen. Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. Den Mitgliedern der gemeinsamen Medienkommission sind im Kanton Basel-Stadt die in <u>Absatz 3</u> genannten Zutrittsrechte zu gewähren.</p>	<p><i>Bestand</i></p> <p><b>§ 9</b> Der Regierungsrat wählt eine aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende Medienkommission. Ihr gehören insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino oder Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht an. Sie ist hinsichtlich des Geschlechts nach Möglichkeit paritätisch zusammengesetzt.  <sup>2</sup> Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den <u>öffentliche zugänglichen</u> Geschäftsräumen und unentgeltlich zu allen Filmvorführungen und, <u>wenn die Kommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt wird, allen Filmvorführungen in den betreffenden Kantonen</u> zu gewähren.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Arbeitsweise der Medienkommission und die Honorierung der Mitglieder.  <sup>4</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Medienkommission zu schliessen. Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. Den Mitgliedern der gemeinsamen Medienkommission sind im Kanton Basel-Stadt die in <u>Absatz 2</u> genannten Zutrittsrechte zu gewähren.</p>
<p><i>Aufgabenbereich</i></p> <p><b>§ 10</b> Die Medienkommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes;</li> <li><u>die Änderung der Öffnungszeiten gemäss § 3 Absatz 2;</u></li> <li>die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8;</li> <li>die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen;</li> <li><u>die Förderung und Unterstützung der Medienerziehung.</u></li> </ol>	<p><i>Aufgabenbereich</i></p> <p><b>§ 10</b> Die Medienkommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes;</li> <li>die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8;</li> <li>die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen.</li> </ol>

<p><b>Gebühren</b></p> <p><b>§ 11</b> Die Medienkommission erhebt für ihre Verfüγungen Gebühren. Die Gebühren werden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren (§§ 2 und 3) nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip bemessen. <u>Der Gebührenrahmen zwischen CHF 50 und 2'000 wird durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.</u></p>	<p><b>Gebühren</b></p> <p><b>§ 11</b> Die Medienkommission erhebt für ihre Verfüγungen Gebühren. Die Gebühren werden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren (§§ 2 und 3) nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip bemessen. <u>Der Regierungsrat setzt die Gebühren im Rahmen zwischen CHF 50 und 2'000 auf dem Verordnungswege fest.</u></p>
<p><b>Rechtsmittel</b></p> <p><b>§ 12</b> Gegen Entscheide der Medienkommission kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. 2 Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung <u>eine Rechtsmittelinstanz</u>.</p>	<p><b>Rechtsmittel</b></p> <p><b>§ 12</b> Gegen Entscheide der Medienkommission kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. 2 Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung <u>den Rechtsweg</u>.</p>
	<p><b>Strafbestimmungen</b></p> <p><b>§ 13</b> Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird gemäss kantonalem Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p>
<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>	<p><b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p>
<p><b>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><b>§ 13</b></p> <p>1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach § 35a wird folgender § 35b neu eingefügt:</p> <p><u>Filmvorführungen und Medienprodukte</u>  <u>§ 35b. Wer</u>  <u>- die zeitliche Beschränkung der</u>  <u>Filmvorführung gemäss § 3,</u>  <u>- die Bestimmungen des Jugendschutzes</u>  <u>gemäss den §§ 4 – 8</u>  <u>des Gesetzes betreffend öffentliche</u>  <u>Filmvorführungen und Abgabe von</u>  <u>elektronischen Trägermedien (Film- und</u>  <u>Medienproduktgesetz) missachtet.</u>  Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.</p> <p>2. Das Gesetz vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 wird aufgehoben.</p> <p>3. Das Gesetz betreffend die Vorführung von</p>	<p><b>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><b>§ 14</b></p> <p>1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach § 35a wird folgender § 35b neu eingefügt:</p> <p><u>Filmvorführungen und Medienprodukte</u>  <u>§ 35b. Wer zu einer Zeit, in der es gemäss §</u>  <u>3 des Gesetzes betreffend öffentliche</u>  <u>Filmvorführungen und Abgabe von</u>  <u>elektronischen Trägermedien nicht gestattet</u>  <u>ist, vorsätzlich einen Film öffentlich vorführt.</u>  <u>2 Wer als Veranstalterin oder als Veranstalter</u>  <u>einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich</u>  <u>einer Person Zutritt zu einem Film, einem</u>  <u>anderen Film, einem Filmteil oder einem</u>  <u>Vorfilm usw. gewährt, wenn diese Person</u>  <u>das von Gesetzes wegen oder auf</u>  <u>Anordnung der Medienkommission für diesen</u>  <u>Film, anderen Film, Filmteil oder Vorfilm usw.</u>  <u>und für den gegebenen Umstand geltende</u>  <u>Zutrittsalter nicht erreicht hat.</u>  <u>3 Wer als Veranstalterin oder als Veranstalter</u>  <u>einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich</u></p>

Filmen vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.	<p><u>das zugelassene Zutrittsalter weder am Eingang noch an der Kinokasse gut sichtbar bekannt macht.</u></p> <p><u><sup>4</sup> Wer vorsätzlich einer weniger als 18 Jahre alten Person ein für diese nicht geeignetes Trägermedium wie einen Videofilm, ein DVD, ein Computer-, Konsolen- oder Videospiel oder ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellt, verkauft oder überlässt. Familienangehörige und Erziehungsberechtigte sind nicht strafbar.</u></p> <p><u><sup>5</sup> Wer im Rahmen ihrer oder seiner Gewerbetätigkeit vorsätzlich elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele oder vergleichbare Produkte Personen, die das in den Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller oder in den von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder in der von der Medienkommission abgegebenen Beurteilung angegebene Alter unterschreiten, zur Verfügung stellt, verkauft oder an sie abgibt.</u></p> <p>Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.</p> <p>2. Das Gesetz vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 wird aufgehoben.</p> <p>3. Das Gesetz betreffend die Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.</p>
--	---

## Synoptische Darstellung II (inhaltliche Abweichungen unterstrichen)

Version BL	Version BS
<b>Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien</b> , vom 15. Oktober 2009	<b>Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien</b>
<b>A. Allgemeines</b>	<b>I. ALLGEMEINES</b>
<p><b>§ 1 Zweck</b>  Dieses Gesetz hat zum Zweck:  a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,  b. <u>Zulassungsbestimmungen für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Filmen festzulegen,</u>  c. <u>Grundsätze zum Schutze der Kinder und Jugendlichen betreffend der Abgabe von elektronischen Trägermedien aufzustellen.</u></p>	<p><b>Zweck</b>  <b>§ 1</b> Dieses Gesetz hat zum Zweck:  a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,  b. <u>Grundsätze zur Festlegung von Altersbeschränkungen für Filme und die Abgabe elektronischer Trägermedien zum Schutze der Kinder und Jugendlichen aufzustellen.</u></p>
<b>B. Öffentliche Filmvorführungen</b>	<b>II. ÖFFENTLICHE FILMVORFÜHRUNGEN</b>
<p><b>§ 2 Begriff der Öffentlichkeit</b>  <sup>1</sup> Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.  <sup>2</sup> Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann die Sicherheitsdirektion auch nichtöffentliche Vorführungen, <u>für die in irgendeiner Form ein Eintrittsentgelt verlangt wird</u>, diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.</p>	<p><b>Begriff der Öffentlichkeit</b>  <b>§ 2</b> Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.  <sup>2</sup> Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat auch nichtöffentliche Vorführungen diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.</p>
<p><b>§ 3 Beschränkung der Filmvorführung</b>  <sup>1</sup> Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.  <sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.</p>	<p><b>Beschränkung der Filmvorführung</b>  <b>§ 3</b> Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.  <sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.</p>

<p><b>§ 4 Zutrittsberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.</p> <p><sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.</p> <p><sup>4</sup> Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.</p> <p><sup>5</sup> Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfürme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.</p>	<p><b>Zutrittsberechtigung</b></p> <p><b>§ 4</b> Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.</p> <p><sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.</p> <p><sup>4</sup> Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.</p> <p><sup>5</sup> Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfürme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.</p>
<p><b>§ 5 Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person</b></p> <p><sup>1</sup> In Begleitung einer erziehungsberechtigten oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.</p>	<p><b>Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person</b></p> <p><b>§ 5</b> In Begleitung einer erziehberechtigten oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefere Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.</p>

<p><b>§ 6 Kontrollpflicht der Veranstaltenden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.</p>	<p><i>Kontrollpflicht der Veranstaltenden</i></p> <p><b>§ 6</b> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.</p>
<p><b>C. Jugendschutz bei der Abgabe von elektronischen Trägermedien</b></p>	<p><b>III. JUGENDSCHUTZ BEI DER ABGABE VON ELEKTRONISCHEN TRÄGERMEDIEN</b></p>
<p><b>§ 7 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.</p>	<p><i>Grundsatz</i></p> <p><b>§ 7</b> Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.</p> <p><sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.</p>
<p><b>§ 8 Altersbeschränkungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der gewerbsmässigen oder entgeltlichen Abgabe elektronischer Trägermedien haben sich die abgebenden Personen oder Stellen an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder die Beurteilung durch die Medienkommission zu halten. Dasselbe gilt für das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch.</p> <p><sup>2</sup> Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe "18" behandelt. Ausgenommen davon sind</p> <p>a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;</p>	<p><i>Altersbeschränkungen</i></p> <p><b>§ 8</b> Wer gewerbsmässig oder entgeltlich elektronische Trägermedien abgibt oder solche öffentlich zur Benutzung aufstellt, hat sich an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, an die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder an die von der Medienkommission abgegebene Beurteilung zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe «18» behandelt. Ausgenommen davon sind:</p> <p>a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;</p>

<p>b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.</p> <p>Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die abgebende Person oder Stelle haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Konsumentinnen und Konsumenten das festgesetzte Mindestalter erreicht haben. Kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist die Aushändigung des Mediums oder der Zugang dazu zu verweigern.</p>	<p>b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.</p> <p>Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die abgebende Person oder Stelle haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Konsumentinnen und Konsumenten das festgesetzte Mindestalter erreicht haben. Kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist die Aushändigung des Mediums oder der Zugang dazu zu verweigern.</p>
<p><b>D. Medienkommission</b></p>	<p><b>IV. MEDIENKOMMISSION</b></p>
<p><b>§ 9 Bestand</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt eine Medienkommission. Sie besteht aus fünf bis neun Fachpersonen insbesondere aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino, Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht.</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Kommission konstituiert sich selbst.</u></p> <p><sup>3</sup> Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen und unentgeltlich zu allen Filmvorführungen zu gewähren. Wird die Kommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, gilt dies für alle Filmvorführungen in den betreffenden Kantonen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Medienkommission definitiv schliessen. Die Vereinbarungen sind zu veröffentlichen. Die Zutrittsrechte gemäss Absatz 3 stehen allen Mitgliedern der gemeinsamen Kommission zu.</p>	<p><b>Bestand</b></p> <p><b>§ 9</b> Der Regierungsrat wählt eine aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende Medienkommission. Ihr gehören insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Kino <u>oder</u> Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht an. <u>Sie ist hinsichtlich des Geschlechts nach Möglichkeit paritätisch zusammengesetzt.</u></p> <p><sup>2</sup> Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen und unentgeltlich zu allen Filmvorführungen und, wenn die Kommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt wird, allen Filmvorführungen in den betreffenden Kantonen zu gewähren.</p> <p><sup>3</sup> <u>Der Regierungsrat regelt die Arbeitsweise der Medienkommission und die Honorierung der Mitglieder.</u></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Medienkommission zu schliessen. Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. Den Mitgliedern der gemeinsamen Medienkommission sind im Kanton Basel-Stadt die in Absatz 2 genannten Zutrittsrechte zu gewähren.</p>

<p><b>§ 10 Aufgabenbereich</b> Die Medienkommission ist zuständig für: a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes; b. die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8; c. die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen.</p>	<p><i>Aufgabenbereich</i> <b>§ 10</b> Die Medienkommission ist zuständig für: a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes; b. die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8; c. die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen.</p>
<p><b>§ 11 Gebühren</b> Die Medienkommission erhebt für ihre Verf ügungen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip und beläuft sich auf 50 - 2'000 Fr. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p><i>Gebühren</i> <b>§ 11</b> Die Medienkommission erhebt für ihre Verf ügungen Gebühren. Die Gebühren werden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren (§§ 2 und 3) nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip bemessen. Der Regierungsrat setzt die Gebühren im Rahmen zwischen CHF 50 und 2'000 auf dem Verordnungswege fest.</p>
<p><b>§ 12 Beschwerde</b> <sup>1</sup> Gegen Verf ügungen der Medienkommission kann innert 10 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden. <sup>2</sup> Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen gef ührt, bestimmt die Vereinbarung den Rechtsweg.</p>	<p><i>Rechtsmittel</i> <b>§ 12</b> Gegen Entscheide der Medienkommission kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. <sup>2</sup> Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen gef ührt, bestimmt die Vereinbarung den Rechtsweg.</p>
	<p><i>Strafbestimmungen</i> <b>§ 13</b> Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird gemäss kantonalem Übertretungsstrafgesetz bestraft.</p>
<p><b>E. Strafbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 13 Strafbestimmung</b> Wer vorsätzlich a. die zeitliche Beschränkung gemäss § 3 missachtet, b. gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes gemäss den §§ 4 - 8 verstösst, wird mit Busse bestraft.</p>	

	<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
	<p><i>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</i> <b>§ 14</b></p> <p>1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach § 35a wird folgender § 35b neu eingefügt:</p> <p><i>Filmvorführungen und Medienprodukte</i> § 35b. Wer zu einer Zeit, in der es gemäss § 3 des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien nicht gestattet ist, vorsätzlich einen Film öffentlich vorführt. <sup>2</sup> Wer als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich einer Person Zutritt zu einem Film, einem anderen Film, einem Filmteil oder einem Vorfilm usw. gewährt, wenn diese Person das von Gesetzes wegen oder auf Anordnung der Medienkommission für diesen Film, anderen Film, Filmteil oder Vorfilm usw. und für den gegebenen Umstand geltende Zutrittsalter nicht erreicht hat. <sup>3</sup> Wer als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich das zugelassene Zutrittsalter weder am Eingang noch an der Kinokasse gut sichtbar bekannt macht. <sup>4</sup> Wer vorsätzlich einer weniger als 18 Jahre alten Person ein für diese nicht geeignetes Trägermedium wie einen Videofilm, ein DVD, ein Computer-, Konsolen- oder Videospiel oder ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellt, verkauft oder überlässt. Familienangehörige und Erziehungs-berechtigte sind nicht strafbar. <sup>5</sup> Wer im Rahmen ihrer oder seiner Gewerbetätigkeit vorsätzlich elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele oder vergleichbare Produkte Personen, die das in den Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller oder in den von der Medien-kommission anerkannten Bewertungs-systeme oder in der von der Medien-kommission abgegebenen Beurteilung angegebene Alter unterschreiten, zur</p>

	<p>Verfügung stellt, verkauft oder an sie abgibt. Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.</p> <p>2. Das Gesetz vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 wird aufgehoben.</p> <p>3. Das Gesetz betreffend die Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.</p>
--	--

# **Gesetz betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien (FTG)**

Vom **...**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 05.1903.02 vom 5. Mai 2010, beschliesst:

## **I. ALLGEMEINES**

### *Zweck*

**§ 1** Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- a. die öffentliche Filmvorführung zu regeln,
- b. Grundsätze zur Festlegung von Altersbeschränkungen für Filme und die Abgabe elektronischer Trägermedien zum Schutze der Kinder und Jugendlichen aufzustellen.

## **II. ÖFFENTLICHE FILMVORFÜHRUNG**

### *Begriff der Öffentlichkeit*

**§ 2** Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

<sup>2</sup> Um Umgehungen dieses Gesetzes zu verhindern, kann der Regierungsrat auch nichtöffentliche Vorführungen diesem Gesetz unterstellen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

### *Beschränkung der Filmvorführung*

**§ 3** Öffentliche Filmvorführungen sind von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag und vor Feiertagen bis um 02.00 Uhr gestattet.

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen oder nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse können kürzere oder längere Öffnungszeiten verfügt werden.

### *Zutrittsberechtigung*

**§ 4** Ab dem 16. Altersjahr besteht unter Vorbehalt besonderer Anordnungen der Medienkommission freier Zutritt zu den öffentlichen Filmvorführungen.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Filmvorführungen besuchen, für die die Medienkommission ein tieferes Zutrittsalter festgesetzt hat.

<sup>3</sup> Die Medienkommission erklärt nur Filme für Personen unter 16 Jahren zugänglich, die für die betreffende Altersstufe geeignet sind. Nicht geeignet sind Filme, welche die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können.

<sup>4</sup> Die Medienkommission kann in Abweichung zu Absatz 1 das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen, wenn die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von mehr als 16 und weniger als 18 Jahre alten Personen gefährdet sind.

<sup>5</sup> Im Rahmen einer öffentlichen Filmvorführung dürfen andere Filme, Filmteile oder Vorfilme usw. nur vorgeführt werden, wenn diese für die zugelassene Altersstufe ebenfalls geeignet sind.

### *Tieferes Zutrittsalter in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person*

**§ 5** In Begleitung einer erziehungsberechtigten oder von dieser bevollmächtigten erwachsenen Person dürfen Kinder und Jugendliche öffentliche Filmvorführungen besuchen, wenn sie das für den besuchten Film geltende Zutrittsalter nicht um mehr als drei Jahre unterschreiten.

<sup>2</sup> Die Medienkommission kann in besonderen Fällen das tiefe Zutrittsalter einschränken oder aufheben, wenn dieses die geistig-seelische Entwicklung oder das soziale Verhalten von Kindern oder Jugendlichen gefährdet.

### *Kontrollpflicht der Veranstaltenden*

**§ 6** Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung müssen das zugelassene Zutrittsalter für jede einzelne öffentliche Filmvorführung am Eingang oder an der Kinokasse gut sichtbar bekannt machen.

<sup>2</sup> Die Veranstaltenden der öffentlichen Filmvorführung oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Besucherinnen und Besucher das festgesetzte Mindestalter erreicht haben.

<sup>3</sup> Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen verantwortlich.

## **III. JUGENDSCHUTZ BEI DER ABGABE VON ELEKTRONISCHEN TRÄGERMEDIEN**

### *Grundsatz*

**§ 7** Elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele und vergleichbare Produkte dürfen an Kinder und Jugendliche nur abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für deren Alter geeignet sind. Ausgenommen davon ist die Abgabe durch die erziehungsberechtigten Personen nach Massgabe der elterlichen Verantwortung.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für Vertriebsarten ohne persönlichen Kontakt.

### *Altersbeschränkungen*

**§ 8** Wer gewerbsmäßig oder entgeltlich elektronische Trägermedien abgibt oder solche öffentlich zur Benutzung aufstellt, hat sich an die Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller, an die von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder an die von der Medienkommission abgegebene Beurteilung zu halten.

<sup>2</sup> Für Medienprodukte mit verschiedenen Altersangaben gilt die höchste Altersangabe. Medienprodukte, die keine Altersangaben enthalten, werden wie solche mit der Altersangabe «18» behandelt. Ausgenommen davon sind:

- a. klar als solche gekennzeichnete Informations-, Instruktions- und Lehrfilme;
- b. ältere Filme ohne Altersangabe, sofern keine Beeinträchtigung der geistig-seelischen Entwicklung oder des sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist.

Die Abgabe hat auch in diesen Fällen altersgerecht zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die abgebende Person oder Stelle haben in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises festzustellen, ob die Konsumentinnen und Konsumenten das festgesetzte Mindestalter erreicht haben. Kann der Altersnachweis nicht erbracht werden, so ist die Aushändigung des Mediums oder der Zugang dazu zu verweigern.

## **IV. MEDIENKOMMISSION**

### *Bestand*

**§ 9** Der Regierungsrat wählt eine aus fünf bis neun Mitgliedern bestehende Medienkommission. Ihr gehören insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik,

Sozialwissenschaften, Kino oder Unterhaltungsmedien, Kultur und Recht an. Sie ist hinsichtlich des Geschlechts nach Möglichkeit paritätisch zusammengesetzt.

<sup>2</sup> Den Mitgliedern ist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion jederzeit Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen und unentgeltlich zu allen Filmvorführungen und, wenn die Kommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt wird, allen Filmvorführungen in den betreffenden Kantonen zu gewähren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Arbeitsweise der Medienkommission und die Honorierung der Mitglieder.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen Kantonen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Medienkommission zu schliessen. Die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. Den Mitgliedern der gemeinsamen Medienkommission sind im Kanton Basel-Stadt die in Absatz 2 genannten Zutrittsrechte zu gewähren.

#### *Aufgabenbereich*

**§ 10** Die Medienkommission ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes;
- b. die Festlegung von Altersgrenzen gemäss den §§ 4, 5 und 8;
- c. die Anerkennung von Bewertungssystemen oder Herstellerempfehlungen.

#### *Gebühren*

**§ 11** Die Medienkommission erhebt für ihre Verfügungen Gebühren. Die Gebühren werden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren (§§ 2 und 3) nach dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenz- und Interessenprinzip bemessen. Der Regierungsrat setzt die Gebühren im Rahmen zwischen CHF 50 und 2'000 auf dem Verordnungswege fest.

#### *Rechtsmittel*

**§ 12** Gegen Entscheide der Medienkommission kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Wird die Medienkommission gemeinsam mit anderen Kantonen geführt, bestimmt die Vereinbarung den Rechtsweg.

#### *Strafbestimmungen*

**§ 13** Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird gemäss kantonalem Übertretungsstrafgesetz bestraft.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### *Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts*

#### **§ 14**

1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

Nach § 35a wird folgender § 35b neu eingefügt:

#### *Filmvorführungen und Medienprodukte*

§ 35b. Wer zu einer Zeit, in der es gemäss § 3 des Gesetzes betreffend öffentliche Filmvorführungen und Abgabe von elektronischen Trägermedien nicht gestattet ist, vorsätzlich einen Film öffentlich vorführt.

<sup>2</sup> Wer als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich einer Person Zutritt zu einem Film, einem anderen Film, einem Filmteil oder einem Vorfilm

usw. gewährt, wenn diese Person das von Gesetzes wegen oder auf Anordnung der Medienkommission für diesen Film, anderen Film, Filmteil oder Vorfilm usw. und für den gegebenen Umstand geltende Zutrittsalter nicht erreicht hat.

<sup>3</sup> Wer als Veranstalterin oder als Veranstalter einer öffentlichen Filmvorführung vorsätzlich das zugelassene Zutrittsalter weder am Eingang noch an der Kinokasse gut sichtbar bekannt macht.

<sup>4</sup> Wer vorsätzlich einer weniger als 18 Jahre alten Person ein für diese nicht geeignetes Trägermedium wie einen Videofilm, ein DVD, ein Computer-, Konsolen- oder Videospiel oder ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellt, verkauft oder überlässt. Familienangehörige und Erziehungsberechtigte sind nicht strafbar.

<sup>5</sup> Wer im Rahmen ihrer oder seiner Gewerbetätigkeit vorsätzlich elektronische Trägermedien wie Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- oder Videospiele oder vergleichbare Produkte Personen, die das in den Empfehlungen der Herstellerinnen und Hersteller oder in den von der Medienkommission anerkannten Bewertungssysteme oder in der von der Medienkommission abgegebenen Beurteilung angegebene Alter unterschreiten, zur Verfügung stellt, verkauft oder an sie gibt.

Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 20'000.

2. Das Gesetz vom 21. März 1963 betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Filmwesen (Filmgesetz) vom 28. September 1962 wird aufgehoben.

3. Das Gesetz betreffend die Vorführung von Filmen vom 11. Februar 1971 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.